

AKTIONÄRBINDUNGSVERTRAG

zwischen

Wasserversorgungs-Genossenschaft Bertschikon, 8614 Bertschikon

Politische Gemeinde Bubikon, 8608 Bubikon

Politische Gemeinde Dürnten, 8635 Dürnten

Wasserversorgungs-Genossenschaft Grüningen, 8627 Grüningen

Wasserversorgungs-Genossenschaft Grüt und Gossau, 8624 Grüt

Wasserversorgungs-Genossenschaft Hadlikon, 8340 Hinwil

Politische Gemeinde Hinwil, 8340 Hinwil

Politische Gemeinde Hombrechtikon, 8634 Hombrechtikon

Politische Gemeinde Mönchaltorf, 8617 Mönchaltorf

Gemeindewerke Pfäffikon ZH (Anstalt), 8330 Pfäffikon

Genossenschaft Wasserversorgung Rapperswil-Jona, 8645 Jona

Politische Gemeinde Rüti ZH, 8630 Zürich

Politische Gemeinde Wald ZH, 8636 Wald

Politische Gemeinde Wetzikon, 8620 Wetzikon

nachstehend auch „**AKTIONÄRE**“ genannt

betreffend

Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland AG in Gründung, mit Sitz in Rüti ZH
(nachstehend „**GWVZO AG**“ oder „**GESELLSCHAFT**“ genannt)

INGRESS

- A. Unter dem Namen „Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland“ bildeten die AKTIONÄRE eine einfache Gesellschaft mit dem Zweck der Bereitstellung und Deckung des Trink-, Brauch- und Löschwasserbedarfs der Wasserversorgungen der AKTIONÄRE. Aufgrund der Revision des Gemeindegesetzes des Kanton Zürich haben die damaligen Gesellschafter beschlossen, ihre Zusammenarbeit in einer Aktiengesellschaft zusammenzufassen und weiter zu betreiben. Sie gründen zu diesem Zweck die Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland AG und bringen die Anlagen der einfachen Gesellschaft, die im Gesamteigentum der Gesellschafter stehen, im Rahmen einer Kapitalerhöhung als Sacheinlage in diese ein.
- B. Für die Gemeinden und die Anstalt bildet eine unter diesen geschlossene Interkommunale Vereinbarung die öffentlich-rechtliche Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit im Rahmen der zu gründenden Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland AG (**Beilage B:** Interkommunale Vereinbarung)
- C. Nach Übernahme des Geschäfts der Wasserversorgung beabsichtigen die AKTIONÄRE, mittels Sacheinlage im Rahmen einer Kapitalerhöhung die Anlagen der einfachen Gesellschaft, die im Gesamteigentum der Gesellschafter stehen, auf die GWVZO AG zu übertragen, rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geschäftsübernahme durch die GWVZO AG.
- D. Die AKTIONÄRE beabsichtigen, das Verhältnis untereinander sowie zwischen den AKTIONÄRE und der GESELLSCHAFT zu regeln und schliessen dazu den folgenden Aktionärsbindungsvertrag (der VERTRAG).

1. ERRICHTUNG DER GESELLSCHAFT

- 1.1 Die AKTIONÄRE errichten als Gründer die GESELLSCHAFT mittels Bargründung. Die GESELLSCHAFT übernimmt das Geschäft der einfachen Gesellschaft „Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland“. Sie schliesst dazu mit den AKTIONÄREN Leistungsverträge. Für den Betrieb des Geschäfts schliesst die GESELLSCHAFT mit einem Dritten einen Dienstleistungsvertrag.
- 1.2 Nach Übernahme des Geschäfts übertragen die AKTIONÄRE mittels Sacheinlage im Rahmen einer Kapitalerhöhung die Anlagen der einfachen Gesellschaft „Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland“ auf die GESELLSCHAFT, rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geschäftsübernahme durch die GESELLSCHAFT. Die Einbringung erfolgt mit Wirkung und Wert per 31. Dezember 2024.

2. FIRMA, ZWECK UND TÄTIGKEITEN

- 2.1 Die GESELLSCHAFT firmiert unter Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland AG

und hat ihren Sitz in Rüti ZH.

2.2 Die GESELLSCHAFT hat die öffentliche Aufgabe, Wasser in Trinkwasserqualität zur Deckung des Trink-, Brauch- und Löschwasserbedarfs der Wasserversorgungen ihrer Aktionäre gemäss den vereinbarten Optionen (Wasserbezugsrechte in Kubikmetern pro Tag) ihren Bezüglern bereitzustellen und zu liefern. Die GESELLSCHAFT betreibt zu diesem Zweck eine Seewasseraufbereitungsanlage mit den dazugehörigen Transportleitungen und Steuerungsanlagen, welche sich in ihrem Eigentum befinden. Sie kann weitere Wasseraufbereitungsanlagen, Grund- und Quellwasserfassungen bauen oder übernehmen. Sie kann mit Dritten Verträge zur Bereitstellung und Deckung des Trink-, Brauch- und Löschwasserbedarfs abschliessen. Die Wasserbezugsrechte der AKTIONÄRE dürfen dabei nicht verletzt werden.

2.3 Die GESELLSCHAFT erfüllt ihre Aufgabe insbesondere durch folgende Tätigkeiten:

- den Betrieb und Unterhalt einer Seewasseraufbereitungsanlage sowie weiterer Wasseraufbereitungsanlagen und den dazugehörigen Transportleitungen und Steuerungsanlagen;
- den Abschluss und die Erfüllung von Leistungsverträgen zur Bereitstellung und Lieferung von Wasser mit den AKTIONÄREN;
- den Abschluss und die Erfüllung von Leistungsverträgen mit Dritten zur Bereitstellung und Lieferung von Wasser, sofern und soweit der Wasserbedarf der Aktionäre vollumfänglich gedeckt ist;
- die Bereitstellung und den Einsatz der für die Zweckerreichung notwendigen personellen, finanziellen und administrativen Mittel und Ressourcen.

2.4 Die GESELLSCHAFT behandelt grundsätzlich alle AKTIONÄRE gleich. Sie gestaltet dazu ihre vertraglichen Beziehungen zu ihren AKTIONÄREN nach einheitlichen Grundsätzen und vermeidet die Benachteiligung einzelner AKTIONÄRE ohne sachlichen Grund.

2.5 Die GESELLSCHAFT ist nicht gewinnstrebig.

3. KAPTIAL- UND AKTIONÄRSSTRUKTUR

3.1 Die AKTIONÄRE erbringen das Kapital im Verhältnis ihres Aktienbesitzes durch Einbringung von flüssigen Mitteln bei der Gründung der Gesellschaft und in einer anschließenden Kapitalerhöhung durch Übertragung der bestehenden Anlagen der heutigen einfachen Gesellschaft GWVZO, die im Gesamteigentum der Gesellschafter stehen, und zwar gemäss ihrer Beteiligung an der einfachen Gesellschaft. Die Beteiligung der Gesellschafter an der einfachen Gesellschaft entspricht dabei ihren Optionen (Wasserbezugsrechte in Kubikmetern pro Tag) in der einfachen Gesellschaft im Zeitpunkt der Gründung der GWVZO AG.

- 3.2 Das Aktienkapital in der Höhe von CHF 974'000 nach Kapitalerhöhung wird zu 12.5% durch flüssigen Mittel und zu 87.5% durch Einbringung von Anlagen und Einrichtungen liberiert. Die Anlagebewertung wird auf Basis der historischen Anschaffungswerte mit den Branchenstandards (SVGW Fachverband für Wasser, Gas und Wärme) für die Abschreibungen ermittelt.
- 3.3 Der Wert der einzubringenden Anlagen und Einrichtungen beträgt per 1. Januar 2024 CHF 24.8 Mio (**Anhang 3.3**). Die Einbringung erfolgt mit Wirkung und zum Wert per 31. Dezember 2024, welcher sich aufgrund von Investitionen und Abschreibungen noch verändern kann. In dem Umfang, in welchem die eingebrachten Anlagen einen höheren Wert aufweisen als das durch sie liberierte Aktienkapital von CHF 852'250.00, wird dieser der gesetzlichen Kapitalreserve der GWVZO AG gutgeschrieben.
- 3.4 Die AKTIONÄRE sind nach der Kapitalerhöhung wie folgt an der GWVZO AG beteiligt:

| Aktionär | Beteiligungsquote | Kapitalanteil | Anzahl Aktien |
|--|-------------------|---------------|---------------|
| Wasserversorgungs-Genossenschaft Bertschikon | 0.41% | 4'000 | 200 |
| Politische Gemeinde Bubikon | 3.80% | 37'000 | 1'850 |
| Politische Gemeinde Dürnten | 5.75% | 56'000 | 2'800 |
| Wasserversorgungs-Genossenschaft Grüningen | 3.59% | 35'000 | 1'750 |
| Wasserversorgungs-Genossenschaft Grüt und Gossau | 6.37% | 62'000 | 3'100 |
| Wasserversorgungs-Genossenschaft Hadlikon | 1.03% | 10'000 | 500 |
| Politische Gemeinde Hinwil | 12.32% | 120'000 | 6'000 |
| Politische Gemeinde Hombrechtikon | 8.01% | 78'000 | 3'900 |
| Politische Gemeinde Mönchaltorf | 4.72% | 46'000 | 2'300 |
| Gemeindewerke Pfäffikon ZH | 8.21% | 80'000 | 4'000 |
| Genossenschaft Wasserversorgung Rapperswil-Jona | 13.14% | 128'000 | 6'400 |

| | | | |
|------------------------------|-------------|----------------|---------------|
| Politische Gemeinde Rüti ZH | 10.27% | 100'000 | 5'000 |
| Politische Gemeinde Wald ZH | 5.13% | 50'000 | 2'500 |
| Politische Gemeinde Wetzikon | 17.26% | 168'000 | 8'400 |
| Total | 100% | 974'000 | 48'700 |

(Nennwert der Aktien CHF 20.00)

3.5 Die Beteiligungsquote der AKTIONÄRE am Aktienkapital der Gesellschaft soll deren Optionsquote gemäss den bestehenden Leistungsverträgen entsprechen. Dazu überprüft sie die GESELLSCHAFT jährlich, jeweils am Ende ihres Geschäftsjahres, und die AKTIONÄRE passen ihre Beteiligungsquote soweit notwendig an die geänderten Optionsquote gemäss den nachfolgenden Regeln an:

- a) Die Anfangsbeteiligungsquote (vorstehend Ziff. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) wurde errechnet aufgrund der Verteilung der Optionen unter den der Aktionären im Geschäftsjahr 2023 im Verhältnis zur gesamten verteilten Optionsmenge.
- b) Für die Anpassung der Beteiligungsquoten sind die Optionen der AKTIONÄRE jeweils am Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres gemäss den bestehenden Leistungsverträgen zwischen den AKTIONÄREN und der GESELLSCHAFT massgebend.
- c) Die Optionen der Aktionäre werden durch die Gesellschaft jährlich allen Aktionäre mitgeteilt. Gestützt darauf werden die neuen Beteiligungsquoten durch die Gesellschaft verbindlich ermittelt und den Aktionären mitgeteilt.
- d) Für den Fall der Veränderung der Beteiligungsquoten verpflichten sich die davon betroffenen Aktionäre, gemäss der Mitteilung der Gesellschaft Aktien der Gesellschaft zum inneren Wert, der gemäss Anhang 3.5a berechnet wird, zu kaufen bzw. zu verkaufen. Die entsprechenden Käufe bzw. Verkäufe sind innerhalb von 60 Tagen nach dem Zeitpunkt der Mitteilung durch die Gesellschaft vorzunehmen (Übertragung und Bezahlung) (Anhang 3.5b: Berechnungsbeispiel Anpassung Aktienquote). Die Vorstände der betroffenen Gemeinden/Anstalten beschliessen dazu die Änderung ihrer Optionsquote, die zu Anpassungen der Beteiligungen an der GWVZO AG führen.
- e) Die entsprechenden Käufe bzw. Verkäufe sind innerhalb von 60 Tagen nach dem Zeitpunkt der Mitteilung durch die GESELLSCHAFT vorzunehmen (Übertragung und Bezahlung).

- 3.6 Erwerben die AKTIONÄRE zu einem späteren Zeitpunkt zusätzliche Aktien der GESELLSCHAFT, so gelten auch für diese zusätzlichen Aktien die Bestimmungen dieses VERTRAGES. Auch allfällige Bezugsrechte aus den Aktien fallen unter diesen VERTRAG. Auf Bezugsrechte werden die Bestimmungen dieses VERTRAGES analog angewendet.
- 3.7 Die Beschaffung von Fremdkapital ist Sache der GESELLSCHAFT. AKTIONÄRE können der GESELLSCHAFT Darlehen zur Verfügung stellen.

4. AUFNAHME WEITERER AKTIONÄRE

- 4.1 Die Aufnahme von neuen Aktionären erfolgt durch den Verwaltungsrat der GESELLSCHAFT auf verbindlichen Vorschlag der AKTIONÄRE.
- 4.2 Mit Zustimmung von zwei Dritteln der AKTIONÄRE, die mindestens zwei Drittel der Stimmen vertreten, können im Rahmen des kantonalen Rechts weitere AKTIONÄRE aufgenommen werden. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass neue AKTIONÄRE einen öffentlichen Wasserversorgungsauftrag ausführen, die Aufnahme keine Rechtsvorschriften verletzt, und dass sie mit schriftlicher Erklärung dem vorliegenden VERTRAG beitreten und die auf sie entfallenden Pflichten vorbehaltlos übernehmen. Gemeinden und Anstalten als neue AKTIONÄRE sind berechtigt und verpflichtet, auf das gleiche Datum der Interkommunalen Vereinbarung (**Beilage B**) beizutreten.
- 4.3 Die Aufnahme neuer AKTIONÄRE erfolgt entweder dadurch, dass die bisherigen AKTIONÄRE den neuen AKTIONÄREN Aktien verkaufen oder durch eine Kapitalerhöhung. Die AKTIONÄRE beschliessen auf Vorschlag des Verwaltungsrates, in welcher Form und zu welchen Bedingungen neue AKTIONÄRE aufgenommen werden. Dies umfasst auch die Beteiligungsquote neuer AKTIONÄRE. Die Beteiligungsquote muss dabei den anteiligen Optionen entsprechen, welche der neue AKTIONÄR in Anspruch nimmt. Die Bedingungen sind vor dem Entscheid der AKTIONÄRE gemäss dieser Ziff. 4.3 festzulegen.
- 4.4 Für den Fall, dass neue AKTIONÄRE dadurch aufgenommen werden sollen, dass bisherige AKTIONÄRE Aktien zur Verfügung stellen, werden die vom neuen AKTIONÄR zu übernehmenden Aktien der GESELLSCHAFT in der Regel von den übrigen AKTIONÄREN im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten zu dem von der GESELLSCHAFT festgelegten Wert zur Verfügung gestellt und vom neuen AKTIONÄR erworben. Die bisherigen AKTIONÄRE verpflichten sich, entsprechende Verkäufe an den neuen AKTIONÄR vorzunehmen. Die Verkaufserlöse stehen vollumfänglich den verkaufenden AKTIONÄREN ZU.
- 4.5 Entscheiden sich die AKTIONÄRE dafür, neue AKTIONÄRE durch eine Kapitalerhöhung aufzunehmen, so haben die bisherigen AKTIONÄRE ganz oder teilweise auf ihr Bezugsrecht zu verzichten.

- 4.6 Die Aktien sind vom neuen AKTIONÄR zu dem von der GESELLSCHAFT festgesetzten Wert zu übernehmen. Diese soll den Wert gemäss der in **Anhang 3.5a** ausgeführten Formel berechnen. Die AKTIONÄRE verpflichten sich, ihre Stimme in der für die Kapitalerhöhung zuständigen Generalversammlung im Sinne des Beschlusses des Verwaltungsrates abzugeben.
- 4.7 Massgebliche Regeln zu den Aktien finden sich in den Statuten (**Anhang 4.7**).

5. VERWALTUNGSRAT

- 5.1 Der Verwaltungsrat der GESELLSCHAFT besteht aus sieben Mitgliedern. Die Wahl in den Verwaltungsrat erfolgt durch die Generalversammlung auf verbindlichen Vorschlag der AKTIONÄRE. Die Einzelheiten regelt **Anhang 5.1** »Zusammensetzung VR« in der jeweils gültigen Fassung, welcher integrierender Bestandteil dieses ABV ist.
- 5.2 Aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates wählt die Generalversammlung den Präsidenten. Der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- 5.3 Die Mitglieder des Verwaltungsrates zeichnen kollektiv zu zweien.
- 5.4 Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.
- 5.5 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, sofern und solange mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Verwaltungsrates bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates, sofern dieser VERTRAG nicht ein qualifiziertes Quorum vorsieht.
- 5.6 Folgende Beschlüsse des Verwaltungsrats bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der AKTIONÄRE, die mindestens zwei Drittel der Stimmen vertreten:
- a) Erlass und Änderungen des Organisationsreglements mit Kompetenzregelung;
 - b) Zustimmung zur Übertragung von Aktien oder zur Nutzniessung an Aktien;
 - c) Erwerb von Beteiligungen;
 - d) Erwerb, Veräusserung von und Investitionen in Grundstücke und Liegenschaften der GESELLSCHAFT;
 - e) Abschluss, Abänderung und Auflösung von Leistungsverträgen zur Bereitstellung und Lieferung von Wasser;
 - f) Abschluss, Abänderung oder Auflösung von Verträgen betreffend Nutzung von

Anlagen der GESELLSCHAFT;

- g) Abschluss, Abänderung oder Auflösung von Verträgen betreffend Betrieb und Unterhalt von Anlageteilen von AKTIONÄREN oder Dritten durch die GESELLSCHAFT;
 - h) Neue Geschäfte mit einmaligen Ausgaben, die den Betrag von CHF 500'000 überschreiten;
 - i) Neue Geschäfte mit jährlich wiederkehrenden Ausgaben, die pro Geschäftsjahr den Betrag von CHF 100'000 überschreiten.
- 5.7 Die Beträge gemäss Ziff. 6.6 lit. h) und i) basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik (BfS) vom Dezember 2024 von [Anzahl] Punkten (Basis Dezember 2015 = 100 Punkte). Sie werden alle fünf Jahre auf den 1. Januar an den Indexstand per Ende November des Vorjahres angepasst, erstmals per Januar 2030.

Die neuen Beträge werden wie folgt berechnet:

Unterhaltsbeitrag gemäss Ziff. 1 × neuer Indexstand

Indexstand Ende Dezember 2024 (Zahl Punkte)

Die neuen Beträge werden jeweils auf den nächsten Tausender auf- oder abgerundet.

6. GENERALVERSAMMLUNG

- 6.1 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen gemäss der statutarischen Regelung.
- 6.2 Beschlüsse der Generalversammlung betreffend Kapitalerhöhungen bedürfen der vorhergehenden Zustimmung aller AKTIONÄRE in Form von unterzeichneten Zeichnungsscheinen und der Zustimmung aller Aktionäre in der Generalversammlung.

7. INFORMATIONSAUSTAUSCH

- 7.1 Die AKTIONÄRE werden sich während der gesamten Dauer dieses VERTRAGES loyal, umfassend und zeitgerecht über alle Angelegenheiten informieren, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der GESELLSCHAFT von Interesse sind.
- 7.2 Die AKTIONÄRE haben generell Anspruch auf die laufende Information durch die GE-

SELLSCHAFT und auf regelmässige Zustellung aller wesentlichen Unterlagen, insbesondere Jahresabschlüsse, Revisionsberichte und wichtige Verträge.

8. AKTIEN, VERÄUSSERUNGSVERBOT

- 8.1 Den AKTIONÄREN ist der Verkauf sowie jede andere, auch unentgeltliche, Übertragung von Aktien der GESELLSCHAFT während der Geltungsdauer dieses Vertrags untersagt. Vorbehalten bleiben die Fälle, in welchen Verkäufe und Übertragungen gemäss den Bestimmungen dieses VERTRAGES erfolgen.
- 8.2 Ausdrücklich zulässig ist die Übertragung der Gesamtheit seiner Aktien durch einen AKTIONÄR an einen Rechtsnachfolger oder einen andern AKTIONÄR, sofern gleichzeitig und ungeachtet der Form der Übertragung (Verkauf, Fusion, Übertragung der entsprechenden Betriebsteile oder ähnliche Transaktionen) der Betrieb der Wasserversorgung in gleicher Weise wechselt und sofern der Rechtsnachfolger oder der übernehmende AKTIONÄR vollumfänglich und vorbehaltlos in alle Rechte und Pflichten des übertragenden AKTIONÄRS gegenüber der GESELLSCHAFT und gegenüber den übrigen AKTIONÄREN eintritt.
- 8.3 Gemeinden und Anstalten, welche Aktionäre der GESELLSCHAFT werden und dazu der IKV beitreten, sind verpflichtet, auf dasselbe Datum dem ABV beizutreten.

9. BESTIMMUNG DES INNEREN WERTES

- 9.1 Die Bestimmung des inneren Wertes der Aktien erfolgt jeweils auf Kosten der GESELLSCHAFT durch deren Revisionsstelle.
- 9.2 Der innere Wert der Aktien berechnet sich gemäss der Berechnungsformel in **Anhang 3.5a**.
- 9.3 Die Bewertung durch die Revisionsstelle ist für die AKTIONÄRE im Sinne eines Schiedsgutachtens und unter Ausschluss des Weiterzugs, d.h. eines Rechtsmittels, verbindlich.
- 9.4 Massgeblicher Bewertungszeitpunkt einer Transaktion (Zeitpunkt der Ausübungserklärung eines Kaufrechtes) ist das der Transaktion vorausgehende Jahresende.

10. KAUFRECHT und ÜBERTRAGUNGSPFLICHT

- 10.1 Bei Eintritt eines der folgenden Ereignisse besitzen die übrigen AKTIONÄRE ein Kaufrecht an allen Aktien des verpflichteten AKTIONÄRS:
- Kündigung dieses VERTRAGES durch den AKTIONÄR;

- Kündigung der Interkommunalen Vereinbarung durch den AKTIONÄR;
- Pfändung bzw. freihändige Verwertung dessen Aktien der GESELLSCHAFT
- Konkurs, Eröffnung der Nachlassstundung, Abschluss des Nachlassvertrages über den AKTIONÄR
- Wegfall der Voraussetzungen gemäss vorstehender Ziff. 4.2;

10.2 Für die Ausübung des Kaufrechts gelten folgende Regeln:

- 10.2.1 Die AKTIONÄRE verpflichten sich, dem Verwaltungsrat der GESELLSCHAFT von jedem Fall, der ein Kaufrecht auslöst, Mitteilung zu machen. Der Verwaltungsrat stellt nach Eingang dieser Mitteilung oder von sich aus fest, ob die Voraussetzungen zur Ausübung des Kaufrechts erfüllt sind. Der Verwaltungsrat teilt allen AKTIONÄREN schriftlich mit, dass ein Kaufrecht an Aktien der GESELLSCHAFT ausgeübt werden kann.
- 10.2.2 Die berechtigten AKTIONÄRE können das ihnen zustehende Kaufrecht innerhalb von 30 Tagen (Datum des Poststempels) nach erfolgter Mitteilung durch den Verwaltungsrat mit eingeschriebenem Brief an den Verwaltungsrat mit Kopie an den betroffenen AKTIONÄR ausüben.
- 10.2.3 Das Kaufrecht kann von den berechtigten AKTIONÄREN ganz oder teilweise ausgeübt werden. Üben mehrere AKTIONÄRE ihr Kaufrecht aus, so werden ihnen die Aktien im Verhältnis ihres bisherigen Aktienbesitzes zugeteilt.
- 10.2.4 Der Kaufpreis der Aktien entspricht dem inneren Wert der Aktien. Es gilt die Regelung gemäss vorstehender Ziff. 9.
- 10.2.5 Ein nachträglicher Verzicht auf ein einmal ausgeübtes Kaufrecht ist nicht zulässig.
- 10.2.6 Im Falle der Ausübung des Kaufrechts hat die Übertragung der Aktien an die das Kaufrecht ausübenden AKTIONÄRE Zug um Zug gegen Bezahlung des Kaufpreises innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Ausübungsmitteilung beim Verwaltungsrat zu erfolgen.
- 10.2.7 Aktien, die nicht erworben werden, überträgt die Aktionärin, die gekündigt hat an die verbleibenden AKTIONÄRE gemäss deren Beteiligung an der GWVZO AG. Für die übertragenen Aktien leistet die übertragende AKTIONÄRIN eine Gesamtzahlung in der Höhe des 10-fachen des von ihr in den letzten fünf Kalenderjahren durchschnittlich pro Kalenderjahren an die GWVZO AG bezahlten Leistungspreises gemäss Leistungsvertrag. Die übrigen AKTIONÄRE erhalten einen Anteil an der Gesamtzahlung entsprechend ihrer Beteiligung an der GWVZO AG. Die Übertragung dieser Aktien und die Zahlungen an die verbleibenden AKTIONÄRE

NÄRE erfolgen innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt, in dem feststeht, an wieviele Aktien kein Kaufrecht ausgeübt wird.

10.2.8 AKTIONÄRE, die Aktien nach den vorstehenden Bestimmungen übertragen müssen, haben Verpflichtungen, die nicht mit dem Aktienbesitz zusammenhängen (wie z.B. die Leistungsverträge mit der GESELLSCHAFT), auch nach der Übertragung weiterhin zu erfüllen, solange die entsprechenden vertraglichen Verpflichtungen noch bestehen.

10.3 Zur Absicherung der Verpflichtungen gemäss dieser Ziffer 10 hinterlegen die AKTIONÄRE ihre Aktienzertifikate blankoindossiert bei der Revisionsstelle der GESELLSCHAFT. Der Hinterlegungsvertrag wird vom Verwaltungsrat der GESELLSCHAFT namens und im Auftrag der AKTIONÄRE abgeschlossen und beinhaltet u.a. die Regelung, dass die Revisionsstelle die Aktien nur aufgrund gemeinsamer Instruktionen des betroffenen AKTIONÄRS und des Verwaltungsrats der GESELLSCHAFT oder aufgrund eines rechtskräftigen richterlichen Entscheids herauszugeben hat.

11. PFLICHTEN DER AKTIONÄRE

11.1 Die AKTIONÄRE verpflichten sich, alles zu tun, was zur Erreichung des Gesellschaftszwecks nötig ist, insbesondere sind sie verpflichtet, in ihrem Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit der GESELLSCHAFT in jeder Hinsicht zu unterstützen. So sollen die AKTIONÄRE insbesondere:

- a) der GESELLSCHAFT die Geometer-Grundlagendaten zur Erstellung der Werkdokumentation kostenlos zur Verfügung stellen;
- b) die Nutzung ihrer Signalkabel zur Datenübermittlung kostenlos zur Verfügung stellen;
- c) die GESELLSCHAFT über bevorstehende Bauprojekte und Zonenplanänderungen im Bereich der Anlagen und Leitungen der GESELLSCHAFT orientieren. Zu diesem Zweck erhalten die AKTIONÄRE die bestehenden Pläne zu den Leitungen der GESELLSCHAFT innerhalb ihres Hoheitsgebietes im INTERLIS-Format;

11.2 Die AKTIONÄRE sind für die Veröffentlichung der für sie publikationspflichtigen Entscheide der GESELLSCHAFT in ihren amtlichen Publikationsorganen verantwortlich.

11.3 Die Aktionäre sind verpflichtet, mit der GESELLSCHAFT Leistungsvereinbarungen über die Bereitstellung und den Bezug von Wasser abzuschliessen und eine vom Verwaltungsrat aufgrund von Qualitätsanforderungen festgelegte minimale Tagesmenge zu beziehen.

- 11.4 Bei der Feststellung von Problemen und Mängeln, insbesondere auch der Wasserqualität, haben die Aktionäre den Betriebsleiter der GESELLSCHAFT unverzüglich zu informieren.
- 11.5 Die AKTIONÄRE erstellen, unterhalten und betreiben auf eigene Rechnung die für den Anschluss an das Netz der GESELLSCHAFT erforderlichen Bauten und Anlagen, welche in ihrem Eigentum verbleiben. Mess- und Steuerungsanlagen der AKTIONÄRE, soweit sie für den Betrieb der Anlagen der GESELLSCHAFT notwendig sind und zu denen die GESELLSCHAFT jederzeit Zutritt haben muss, sind der GESELLSCHAFT während der Dauer dieses VERTRAGES unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen.
- 11.6 Die AKTIONÄRE verpflichten sich, Werkteile eigener Anlagen an die GESELLSCHAFT zu übertragen, wenn die baulichen und betrieblichen Bedürfnisse der GESELLSCHAFT dies erfordern und keine wesentlichen Interessen des entsprechenden AKTIONÄRS tangiert werden. Der Kaufpreis solcher Werkteile bestimmt sich nach Massgabe der Erstellungskosten unter Berücksichtigung allfälliger Beiträge Dritter und einer jährlichen Amortisation gemäss SVGW Richtlinien, sowie den Regelungen gemäss Gemeindegesetz respektive den kantonalen und kommunalen Vorgaben zum Finanzhaushalt und des Preisüberwachers, des Zustandes im Zeitpunkt der Übertragung und der Bedeutung. Der Kaufpreis wird vom Verwaltungsrat und dem betroffenen AKTIONÄR einvernehmlich festgesetzt.

12. BEREITSTELLUNG UND LIEFERUNG VON WASSER

- 12.1 Die GESELLSCHAFT schliesst mit den AKTIONÄREN Leistungsverträge zur Bereitstellung und Lieferung von Wasser. Sie kann zudem mit Dritten Leistungsverträge zur Bereitstellung und Lieferung von Wasser abschliessen, sofern und soweit der Wasserbedarf der Aktionäre vollumfänglich gedeckt ist.
- 12.2 Es ist den AKTIONÄREN gestattet, in Bezug auf ihnen vertraglich zugeteilte Optionen Verträge mit Subbezügern abzuschliessen. Der Subbezüger erlangt mit dem Vertrag keine Aktionärsrechte und der AKTIONÄR darf ihm solche auch nicht übertragen. Die Versorgung des Subbezügers kann über das Netz des AKTIONÄRS, mit welchem er den Vertrag geschlossen hat oder direkt über das Verteilnetz der GESELLSCHAFT erfolgen, wobei die Verrechnung stets über den AKTIONÄR erfolgt, mit welchem die GESELLSCHAFT die Leistungsvereinbarung geschlossen hat.
- 12.3 Aktivitäten, welche die GESELLSCHAFT für oder gemeinsam mit einzelnen AKTIONÄREN ausführt, werden gemäss den entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen direkt den teilnehmenden AKTIONÄREN resp. Projektteilnehmern in Rechnung gestellt. Solche Tätigkeiten dürfen für die GESELLSCHAFT keine wesentlichen Haftungsrisiken oder Kostenrisiken mit sich bringen. Der Verwaltungsrat legt die von der GESELLSCHAFT einzuhaltenden Vorgaben im Einzelnen fest.

13. VERTRAGSKONFORMES VERHALTEN

- 13.1 Die AKTIONÄRE verpflichten sich, sich den Bestimmungen dieses VERTRAGES entsprechend zu verhalten.
- 13.2 Die AKTIONÄRE verpflichten sich, ihre Stimme in den Generalversammlungen der GESELLSCHAFT gemäss den Bestimmungen dieses VERTRAGES abzugeben. Die AKTIONÄRE verpflichten sich weiter, die von ihnen zu bezeichnenden Mitglieder des Verwaltungsrates zu veranlassen, ihre Stimme entsprechend den Bestimmungen dieses VERTRAGES abzugeben, ein den Bestimmungen dieses VERTRAGES entsprechendes Organisationsreglement der GESELLSCHAFT zu erlassen und während der Dauer dieses VERTRAGES beizubehalten.

14. VERPFLICHTUNG VON RECHTSNACHFOLGERN

- 14.1 Die Übertragung von Aktien durch die AKTIONÄRE bewirkt nicht die Auflösung dieses VERTRAGES. Er wird von den anderen AKTIONÄREN, gegebenenfalls mit dem neuen Aktienerwerber fortgesetzt. Der Erwerber tritt in Bezug auf die Rechte und Pflichten dieses VERTRAGES vollumfänglich in die Rechtsstellung des übertragenden AKTIONÄRS ein.
- 14.2 Der seine Aktien übertragende AKTIONÄR ist verpflichtet, dem übernehmenden Dritten die Aktien nur unter der Voraussetzung zu übertragen, dass dieser dem Eintritt in die Rechtsstellung dieses VERTRAGES zustimmt.
- 14.3 Ist der übernehmende Dritte eine Gemeinde oder Gemeindeanstalt, so hat sie der Interkommunalen Vereinbarung beizutreten. Dieser Beitritt ist Voraussetzung für den Eintritt in die Rechtsstellung dieses VERTRAGES.
- 14.4 Die AKTIONÄRE verpflichten sich, ihre Rechte und Pflichten aus diesem VERTRAG auf ihre Rechtsnachfolger zu überbinden.

15. Haftung

- 15.1 Wo die AKTIONÄRE für Verpflichtungen der GESELLSCHAFT subsidiär haften, z.B. aus öffentlich-rechtlichen Haftungsvorschriften, richtet sich ihre Haftung im Innenverhältnis zuerst nach ihrem Verschulden. Unter den AKTIONÄREN, die nach Massgabe ihres Verschuldens gleich haften, richtet sich die Haftung nach ihrer Aktienbeteiligung an der GESELLSCHAFT.

16. INKRAFTTRETEN UND DAUER DES VERTRAGES

- 16.1 Der vorliegende VERTRAG tritt nach Unterzeichnung aller AKTIONÄRE bzw. vormaligen Gesellschafter der einfachen Gesellschaft Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland

und nach Vorliegen der rechtskräftigen Ratifizierung durch die zuständigen Organe bzw. Behörden der einzelnen AKTIONÄRE, mit Eintragung der GESELLSCHAFT im Handelsregister in Kraft.

- 16.2 Dieser VERTRAG wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann jeweils auf das Jahresende gekündigt werden, erstmals auf den 31. Dezember 2027, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten. Die Kündigung ist sämtlichen nicht kündigenden AKTIONÄREN mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
- 16.3 Kündigt ein AKTIONÄR die Interkommunale Vereinbarung (**Anhang B**), so beinhaltet diese Kündigung auch die Kündigung des vorliegenden VERTRAGES auf dasselbe Datum.
- 16.4 Die Kündigung löst das Kaufrecht und die Übertragungspflicht nach Ziff. 10 aus, wobei die nicht kündigenden AKTIONÄRE im Verhältnis ihrer bisherigen Aktien kaufberechtigt sind.
- 16.5 Aus diesem VERTRAG kann jeder AKTIONÄR jederzeit aus wichtigem Grund gemäss Art. 545 Abs. 2 OR austreten. Die Kündigung aus wichtigem Grund hat schriftlich mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Die verbleibenden AKTIONÄRE führen den VERTRAG unter sich weiter. Die Kündigung löst das Kaufrecht und die Übertragungspflicht nach Ziff. 10 aus, wobei die nicht kündigenden AKTIONÄRE im Verhältnis ihrer bisherigen Aktien kaufberechtigt sind.
- 16.6 Hat ein AKTIONÄR sämtliche Aktien übertragen, so scheidet er aus dem vorliegenden VERTRAG aus.

17. VERTRAGSÄNDERUNGEN, TEILNICHTIGKEIT, VERTRAGSLÜCKEN

- 17.1 Sämtliche Vertragsänderungen und -ergänzungen sowie die Aufhebung dieses VERTRAGES bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform (einfache Schriftlichkeit) und der Zustimmung sämtlicher AKTIONÄRE.
- 17.2 Sollten sich einzelne Bestimmungen des vorliegenden VERTRAGES als ungültig erweisen, beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind durch solche rechtlich zulässigen Regelungen zu ersetzen, die sachlich und wirtschaftlich den ungültigen Bestimmungen möglichst nahekommen. Diese Regelung gilt sinngemäss auch für Vertragslücken.

18. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Dieser VERTRAG untersteht schweizerischem Recht. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist das Handelsgericht des Kantons Zürich ausschliesslich zuständig.

Ort, Datum

Wasserversorgungs-Genossenschaft Bertschikon

.....

Ort, Datum

Politische Gemeinde Bubikon

.....

Ort, Datum

Politische Gemeinde Dürnten

.....

Ort, Datum

Wasserversorgungs-Genossenschaft Grüningen

.....

Ort, Datum

Wasserversorgungs-Genossenschaft Grüt und
Gossau

.....

Ort, Datum

Wasserversorgungs-Genossenschaft Hadlikon

.....

Ort, Datum

Politische Gemeinde Hinwil

.....

Ort, Datum

Politische Gemeinde Hombrechtikon

.....

Ort, Datum

Politische Gemeinde Mönchaltorf

.....

Ort, Datum

Gemeindewerke Pfäffikon ZH

.....

Ort, Datum

Genossenschaft Wasserversorgung Rapperswil-Jona

.....

Ort, Datum

Politische Gemeinde Rüti ZH

.....

Ort, Datum

Politische Gemeinde Wald ZH

.....

Ort, Datum

Politische Gemeinde Wetzikon

.....

Anhänge:

Anhang 3.3: Wert der einzubringenden Anlagen und Einrichtungen

Anhang 3.5a: Berechnungsformel zur Berechnung des inneren Werts der Aktien

Anhang 3.5b: Berechnungsbeispiel zur Anpassung der Aktienquoten

Anhang 5.1: Zusammensetzung VR

Beilagen (nicht Bestandteil des ABV):

Beilage B: Interkommunale Vereinbarung

Beilage 4.7: Statuten der Gesellschaft

ABV Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland AG

Anhang 3.5a: Berechnungsformel zur Berechnung des inneren Werts der Aktien

ABV Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland AG

Anhang 3.5b: Berechnungsbeispiel zur Anpassung der Aktienquoten

ABV Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland AG

Anhang 4.7: Statuten der Gesellschaft

ABV Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland AG

Anhang 5.1: Zusammensetzung VR

1. Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat setzt sich aus Fachspezialistinnen und Fachspezialisten aus den Bereichen Wasserversorgung, allgemeine Unternehmensführung, Finanzen, Wasserversorgung und Recht zusammen. Daneben ist darauf zu achten, dass der Verwaltungsrat über vertiefte Kenntnisse der kommunalen sowie kantonalen und interkantonalen politischen Verhältnisse verfügt.

Die Aktionäre achten bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates darauf, dass:

- die genannten relevanten Branchenkompetenzen im Verwaltungsrat angemessen vorhanden sind.
- die einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates über die notwendigen Sozial- und Persönlichkeitskompetenzen verfügen, die den Aufbau und die Verankerung einer Vertrauenskultur ermöglichen.

2. Zusammensetzung

Die Wahlen in den Verwaltungsrat (7 Mitglieder) erfolgen durch die Generalversammlung auf verbindlichen Vorschlag der Aktionäre wie folgt, wobei die jeweils gültigen Beteiligungsquoten massgebend sind:

Gruppe A: die drei Aktionäre, die gemäss Beteiligungsquote die Ränge 1-3 einnehmen, haben Anspruch auf je einen Sitz im Verwaltungsrat.

Gruppe B: die vier Aktionäre, welche die Ränge 4-7 einnehmen, haben zusammen Anspruch auf zwei Sitze im Verwaltungsrat.

Gruppe C: die weiteren Aktionäre haben zusammen Anspruch auf zwei Sitze im Verwaltungsrat

Die Aktionärsgruppen B und C müssen sich auf gemeinsame Vorschläge einigen.

ABV Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland AG

Anhang 11.1: Interkommunale Vereinbarung